

lassen, die in den einschlägigen Resolutionen des Rats vorgesehenen geeigneten Maßnahmen gegen die für die Verzögerungen Verantwortlichen zu erwägen.

Der Rat betont, daß die Verantwortung für die Wiederherstellung des Friedens letztendlich bei den Angolanern selbst liegt. Der Rat erinnert die União Nacional para a Independência Total de Angola und die Regierung Angolas daran, daß die internationale Gemeinschaft nur dann Hilfestellung leisten kann, wenn im Friedensprozeß Fortschritte erzielt werden, und daß er in diesem Zusammenhang die Frage einer Präsenz der Vereinten Nationen in Angola nach dem Ablauf des Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III prüfen wird.

Der Rat spricht dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs sowie den drei Beobachterstaaten seinen Dank für ihre Bemühungen aus, den Parteien in Angola bei der Förderung des Friedensprozesses behilflich zu sein.

Der Rat wird die Durchführung der Vereinbarung der Gemeinsamen Kommission auch künftig genau überwachen.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Auf seiner 3743. Sitzung am 27. Februar 1997 beschloß der Rat, die Vertreter Algeriens, Angolas, Brasiliens, Kap Verdes, Lesothos, Malawis, Malis, Mosambiks, Namibias, der Niederlande, Südafrikas und Tunesiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM III) (S/1997/115)<sup>194</sup>.

### **Resolution 1098 (1997) vom 27. Februar 1997**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten Resolutionen,

*unter Hinweis* auf die Erklärung seines Präsidenten vom 30. Januar 1997<sup>192</sup>,

*in Bekräftigung seines Eintretens* für die Erhaltung der Einheit und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

*erneut erklärend*, welche Bedeutung er der vollen Durchführung der "Acordos de Paz"<sup>195</sup>, des Protokolls von Lusaka<sup>193</sup>

<sup>194</sup> Ebd., *Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*.

<sup>195</sup> Ebd., *Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22609.

und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats durch die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola beimißt,

*tief besorgt* über die zweite Verzögerung bei der Bildung der Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung, die darauf zurückzuführen ist, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola es verabsäumt hat, den von der Gemeinsamen Kommission im Rahmen des Protokolls von Lusaka festgelegten Zeitplan einzuhalten,

*besorgt* über die weitere Verzögerung bei der Umsetzung der noch unerledigten politischen und militärischen Aspekte des Friedensprozesses, namentlich der Auswahl und Eingliederung der Soldaten der União Nacional para a Independência Total de Angola in die Angolanischen Streitkräfte sowie der Demobilisierung,

*betonend*, daß es unbedingt notwendig ist, daß die Parteien, insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola, umgehend entschlossene Maßnahmen ergreifen, um ihre Verpflichtungen zu erfüllen, damit die weitere Mitwirkung der internationalen Gemeinschaft an dem Friedensprozeß in Angola gewährleistet ist,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 7. Februar 1997<sup>196</sup>,

1. *begrüßt* die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 7. Februar 1997<sup>196</sup> enthaltenen Empfehlungen;

2. *beschließt*, das Mandat der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III bis zum 31. März 1997 zu verlängern;

3. *fordert* die Regierung Angolas und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola *nachdrücklich auf*, die verbleibenden militärischen und anderen Fragen zu lösen und ohne weitere Verzögerung die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung zu bilden, und ersucht den Generalsekretär, bis zum 20. März 1997 über den Stand der Bildung dieser Regierung Bericht zu erstatten;

4. *bekundet seine Bereitschaft*, im Lichte des in Ziffer 3 genannten Berichts die Verhängung von Maßnahmen zu prüfen, unter anderem auch der in Ziffer 26 der Resolution 864 (1993) vom 15. September 1993 ausdrücklich erwähnten Maßnahmen;

5. *betont*, daß die von dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Kommission wahrgenommenen Aufgaben der Guten Dienste, der Vermittlung und der Verifikation für den erfolgreichen Abschluß des angolanischen Friedensprozesses nach wie vor unverzichtbar sind;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

*Auf der 3743. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

<sup>196</sup> Ebd., *Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/115.